

Stand: 20.01.2009

## Prüfung der Vertraulichkeit gem. § 5 SchadRegProtAG

<b>1.1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>PRÜFUNG DER AUSNAHMEGRÜNDE</b>	<b>2</b>
<b>1.3</b>	<b>SCHUTZGRÜNDE IN § 5 ABS. 2</b>	<b>3</b>
1.3.1	Internationale Beziehungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	4
1.3.2	Verteidigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	5
1.3.3	Bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	5
1.3.4	Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	5
1.3.5	Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	6
1.3.6	Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	6
<b>1.4</b>	<b>SCHUTZGRÜNDE IN § 5 ABS. 3</b>	<b>6</b>
1.4.1	Offenbaren personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	6
1.4.2	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)	7
1.4.3	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)	7
1.4.4	Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)	8
1.4.5	Verfahren für alle Schutzgründe dem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3	9
<b>1.5</b>	<b>DIE ABWÄGUNG DER SCHUTZGRÜNDE MIT DEM „ÖFFENTLICHEN INTERESSE“ BEI DER PRÜFUNG DER VERTRAULICHKEIT</b>	<b>9</b>
1.5.1	Hintergrund	9
1.5.2	Kriterien für die Abwägung	9
1.5.3	Inhalt des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe	10
1.5.4	Mögliche Kriterien für die Gewichtung des öffentlichen Interesses	10
1.5.4.1	<i>Gefährlichkeit des Stoffes (Um welche Stoffe handelt es sich?)</i>	11
1.5.4.2	<i>Welche Region ist betroffen? Mögliche Bemessungsfaktoren:</i>	11
1.5.4.3	<i>Gebiet</i>	11
1.5.4.4	<i>Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Registers</i>	11

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Gesetzesangaben auf das SchadRegProtAG ([https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR\\_Dokumente](https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR_Dokumente))

*Kursiv gesetzter Text ist zur Diskussion gestellt*

Siehe dazu auch das PRTR-Praxishandbuch ([https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR\\_Dokumente#Deutsche\\_Arbeitshilfen](https://wiki.prtr.bund.de/wiki/PRTR_Dokumente#Deutsche_Arbeitshilfen))

## 1 Allgemeines

1. Grundlegende Bedeutung für die Prüfung der Vertraulichkeit hat das Verhältnis von Bekanntgabe als Grundsatz und Vertraulichkeit als Ausnahme.
2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 besteht die grundsätzliche Pflicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die Berichte der Betreiber in elektronischer Form und nach Anhang III der Verordnung (EG) 166/2006 innerhalb der genannten Fristen an das UBA zur Aufnahme in das PRTR - Register zu übermitteln.
3. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die in § 5 Abs. 2 und 3 bestimmt sind. Die Ausnahmeregelungen lehnen sich an die durch Artikel 11 der EG-Verordnung in Bezug genommenen Vorschriften des Artikels 4 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und an deren nationale Umsetzung im UIG an.<sup>1</sup>

## 2 Prüfung der Ausnahmegründe

4. Die Ausnahmen von der Berichtspflicht gem. § 5 Abs. 2 und 3 sind nicht davon abhängig, dass der Betreiber sich auf Schutzgründe beruft und im Online-Formular ankreuzt. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen zu prüfen, ob einer der Ausnahmen vorliegt. Die Anforderungen an die Behörde dürfen dabei nicht überspannt werden.
5. Die Prüfung erfolgt bezüglich jeder Information und jedes Grundes einzeln. Dabei ist zu beachten, dass im PRTR-Gesetz unter den Nummern von § 5 Abs. 2 und 3 teilweise mehrere Gründe aufgeführt sind.
6. Der Aufwand für die Behörde entsteht auf der Tatbestandsseite, d.h. bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen. Auf Rechtsfolgenseite handelt es sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen der Behörde. Wenn und soweit die Voraussetzungen einer der Ausnahmegründe erfüllt sind *und* das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe *nicht* überwiegt, darf die zuständige Behörde die Informationen nicht an das UBA übermitteln.
7. **Zuständigkeit:** Für alle Ausnahmegründe gilt gem. § 5 Abs. 6 Folgendes: Bei Betriebseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle über die Schutzbedürftigkeit. Die Behörde muss daher zunächst prüfen, ob die Betriebseinrichtung in den Geschäftsbereich des BMVg fällt. *Zum Geschäftsbereich gehören die Streitkräfte, die Bundeswehrverwaltung, die Truppendienstgerichte, der Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Wehrdisziplinaranwälte, die Militärseelsorge. Wegen der Einbindung der Bundeswehr in System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gehören dazu auch in Deutschland stationierte Streitkräfte der NATO.*<sup>2</sup>
8. Macht der Betreiber keine Vertraulichkeit geltend, kreuzt also kein entsprechendes Feld in BUBE-online an, kann der Prüfungsaufwand der Behörde gering sein. In der Regel wird weitere Ermittlung nur bei klaren Anhaltspunkten oder bei der Behörde vorhandenem Wissen erforderlich sein.

---

<sup>1</sup> Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12

<sup>2</sup> Vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 14.

9. Macht der Betreiber Vertraulichkeit geltend, wird es wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere Begründung für erforderlich und ausreichend hält. Dafür lassen sich kaum abstrakte Kriterien nennen.
10. Gibt der Betreiber keine Begründung an, wird die Behörde meist keine weiteren Anhaltspunkte haben, ob der Schutzgrund tatsächlich vorliegt. Ohne solche Anhaltspunkte kann sie annehmen, dass der Schutzgrund tatsächlich nicht vorliegt. In diesem Fall muss die Behörde nicht noch abwägen, denn es liegt bereits kein Schutzgrund vor. Alternativ kann die Behörde aber auch bei dem Betreiber nachfragen und ihn auffordern, den geltend gemachten Schutzgrund näher zu begründen.
11. Beispiel: Ein kleiner Schlachthof macht Vertraulichkeit wegen internationaler Beziehungen geltend, gibt aber keine Gründe an. Die Behörde wird im Regelfall davon ausgehen können, dass die Bekanntgabe der Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte (dazu unten). Sofern keine sonstigen Anhaltspunkte vorliegen, muss sie nicht weiter ermitteln, sondern kann davon ausgehen, dass der Schutzgrund nicht vorliegt. Da der Schutzgrund nicht vorliegt, kann sie sich ohne Abwägung für die Übermittlung entscheiden. Anders kann es sein, wenn die Anlage an der Grenze zu einem Nachbarstaat liegt. In diesem Fall ist es vielleicht jedenfalls denkbar, dass die internationalen Beziehungen betroffen sind. Hier könnte in Betracht kommen, beim Betreiber nachzufragen.
12. Ein voraussichtlich häufig anzuwendendes Kriterium bei der Prüfung der Vertraulichkeit wird sein, ob die Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind. Beispielsweise müssen gem. Art. 15 Abs. 4 der IVU-Richtlinie<sup>3</sup> Entscheidungen im Genehmigungsverfahren öffentlich gemacht werden, einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Genehmigungsaufgaben. Vorgaben für den Inhalt der Genehmigung enthält etwa Art. 9 IVU-RL. Dazu gehören gem. Art. 9 Abs. 3 IVU-RL regelmäßig Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage emittiert werden können sowie Maßnahmen zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Soweit also die als vertraulich gekennzeichneten Daten bereits auf diesem Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, könnte bereits eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes ausgeschlossen sein oder das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegen (zu den Prüfungsschritten s.u.).

### 3 Schutzgründe in § 5 Abs. 2

13. Gem. § 5 Abs. 2 sind Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte auf
  - 1. die internationalen Beziehungen, Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
  - 2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,

nicht zu übermitteln, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

14. **Schritt 1:** Die Behörde muss zunächst prüfen, ob die Bekanntgabe **nachteilige Auswirkungen** hätte auf eines oder mehrere der genannten Schutzgüter. Die Gesetzesbegründung geht wie beim UIG davon aus, dass die Schutzgründe in § 5 Abs.2

---

<sup>3</sup> kodifizierte Fassung: Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EU L 24/8 vom 29.1.2008.

allein öffentliche Belange sind und keine Individualrechtsgüter der Betroffenen beeinträchtigt werden.<sup>4</sup>

15. Bei der Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale kann man ggf. die Auslegung zu den entsprechenden Tatbeständen in den UIG des Bundes und der Länder sowie die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder heranziehen. Dabei ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu beachten, soweit die deutschen Gesetze EG-rechtliche Vorgaben umsetzen. Dies ist bei den UIG der Fall, das die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG umsetzt.
16. Beachte: Die EG-PRTR-VO verweist für die Vertraulichkeit auf die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4. Der deutsche Gesetzgeber des SchadRegProtAG hat dementsprechend die Schutzgründe aus dem UIG in das SchadRegProtAG übernommen. Jedoch passen einige ins SchadRegProtAG übernommenen Schutzgründe kaum zum PRTR, da die Ausgangssituation bei UIG und SchadRegProtAG unterschiedlich ist: Beim UIG geht es um Auskunftsansprüche gegen Behörden, die durch die Schutzgründe eventuell ausgeschlossen sind. Im Gegensatz dazu beruft sich beim PRTR ein Betreiber auf Schutzgründe, um seine grundsätzlich bestehende Berichtspflicht insoweit auszuschließen.
17. **Schritt 2:** Auch wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hätte, bedeutet dies für sich allein noch keine Ausnahme von der Übermittlungspflicht. Die Behörde muss zusätzlich **abwägen**, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die nachteiligen Auswirkungen überwiegt (dazu unten).
18. **Schritt 3:** Liegt ein Grund für die Nichtübermittlung der Informationen vor, sind gem. § 5 Abs. 4 die hiervon **nicht betroffenen Informationen zu übermitteln**, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern. Wird eine Information nicht übermittelt, gibt die zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 5 an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird. Auch hier zeigt sich, dass das Gesetz darauf abzielt, Daten soweit wie möglich bekanntzugeben. *Es könnte sinnvoll sein, Betreiber auf diese Besonderheit aufmerksam zu machen. Möglicherweise hat ein Betreiber kein Interesse an Vertraulichkeit, wenn im PRTR zu sehen ist, dass die Information vertraulich eingestuft wurde.*
19. **Verfahren:** Das SchadRegProtAG verlangt für die Entscheidung über die Übermittlung der Informationen, für die Schutzgründe nach § 5 Abs. 2 geltend gemacht werden, weder eine vorherige Anhörung noch das Abwarten der Bestandskraft. Grund dafür ist, dass § 5 Abs. 2 allein öffentliche Belange schützt und keine Individualrechtsgüter der Betroffenen beeinträchtigt werden.<sup>5</sup> *In Bezug auf diese Schutzgründe ergeht die Entscheidung der Behörde daher nicht als Verwaltungsakt und erwächst nicht in Bestandskraft. Wenn die Behörde gegen den Schutz und für die Übermittlung entscheidet, muss sie daher keine Bestandskraft abwarten, bevor sie die Informationen übermittelt. Es steht der Behörde aber jedenfalls frei, den Betroffenen vorher anzuhören.*

### 3.1 Internationale Beziehungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

20. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen? Schutzzweck ist, die Beziehungen zu fremden Staaten, zur EU und EG oder zu Internationalen Organisationen nicht zu belasten. Dies dürfte bei PRTR-Informationen kaum relevant sein.
21. **Abwägung**, sofern die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hätte.

---

<sup>4</sup> Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12. Ebenso Hk-UIG/Schrader, § 7 Rdn. 5;

<sup>5</sup> Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/3756, S. 12

### 3.2 Verteidigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

22. Bei diesem Schutzgrund liegt die Möglichkeit nahe, dass gem. § 5 Abs. 6 das BMVg zuständig ist für die Entscheidung (s.o.). Ist das BMVg nicht zuständig, prüft die zuständige Behörde.
23. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung? Geschützt ist der verfassungsrechtliche Bestand und die Funktionsfähigkeit der militärischen Verteidigung.<sup>6</sup> Dazu gehören auch Anlagen der NATO (s.o.). Nicht geschützt sind dagegen z. B. Informationen, die nur fiskalische Bedeutung haben, etwa über Rüstungsaltslasten oder Konversion, oder die nicht militärische Aktivitäten betreffen.
24. **Abwägung,** sofern nachteilige Auswirkungen: Sind militärische Belange berührt, muss es sich um einen Bereich von gewissem Gewicht handeln. Nicht jede auf militärische Aktivität bezogene Information ist schutzwürdig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung umweltrelevanter Informationen auch aus dem militärischen Bereich.

### 3.3 Bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

25. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit? Anders als im Polizei- und Ordnungsrecht fällt hier nicht jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit. Vielmehr müsste die Bekanntgabe der Information eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft verursachen, d.h. eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit usw.
26. Als Beispiel zum UIG wird genannt, dass bei Sabotage von Gefahrguttransporten Schäden für Leben, Gesundheit oder wichtige Gemeingüter zu befürchten sind. Es dürfte selten vorkommen, dass solche Auswirkungen im PRTR bei der Verbringung von Abfall zu besorgen wären. Es wurde jedoch das Beispiel genannt, dass ein Betreiber einer Tierhaltung Maßnahmen und Anschläge von Tierschützern befürchtet. Bei konkreten Anhaltspunkten auf solche Handlungen mit der erforderlichen Schwere sind nachteilige Auswirkungen denkbar und der Schutzgrund könnte vorliegen.
27. **Abwägung:** Auch wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hätte, bedeutet dies für sich allein noch keine Ausnahme von der Übermittlungspflicht (s.o.). Bei der Abwägung kann das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen und zur Bekanntgabe führen.
28. **Aussondern:** Es ist zu bedenken, ob es genügt, die Daten nur teilweise vertraulich zu behandeln. Die konkrete Adresse könnte beispielsweise durch gröbere Koordinaten ersetzt werden.

### 3.4 Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

29. Sobald das Gerichtsverfahren beendet ist, kommt dieser Schutzgrund nicht mehr in Betracht. Beginn und Ende des Gerichtsverfahrens ergeben sich aus dem jeweiligen Verfahrensrecht (ZPO, StPO, VwGO usw.). Die Möglichkeit eines zukünftigen Verfahrens ist kein Schutzgrund.
30. Laufende Widerspruchsverfahren im Rahmen eines normalen Verwaltungsverfahrens sind nicht geschützt.
31. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens?

---

<sup>6</sup> Hk-UIG/Schrader § 7 Rdn. 8

32. Geschützt ist jedenfalls die Entscheidungsfindung im Gerichtsverfahren. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen geschützt – es sei denn, man versteht den „Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren“ in § 5 Abs. 2 Nr. 2 als speziellen Schutzgrund. Denkbar sind z.B. Informationen über Freisetzung, wenn deren Umfang Gegenstand eines Rechtsstreits sind. In diesem Fall soll der Betreiber nicht Freisetzung zum PRTR berichten müssen, während er im Gerichtsverfahren die Auffassung vertritt, dass solche Freisetzung nicht von seinem Betrieb ausgehen.
33. Es genügt nicht, dass die Informationen das Verfahren lediglich betreffen. Vielmehr müsste deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf das Verfahren haben. Eine pauschale Vermutung genügt dabei nicht, sondern es müssten überprüfbare tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
34. **Abwägung:**

### 3.5 Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

35. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren? *Dieser Schutzgrund ist im deutschen Recht in diesem Zusammenhang neu und es gibt noch nicht viel Erfahrung damit. Es kommt in Betracht, diesen Schutzgrund auf den Schutz der Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, zu beziehen.*
36. **Abwägung:**

### 3.6 Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

37. **Nachteilige Auswirkungen:** Hätte die Bekanntgabe der betreffenden Information nachteilige Auswirkungen auf die 1.3.6 Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen? Siehe zum „laufenden Gerichtsverfahren“
38. **Abwägung:**

## 4 Schutzgründe in § 5 Abs. 3

39. Der Prüfungsablauf und die Anforderungen an die Behörde sind bei den Schutzgründen in § 5 Abs. 3 komplizierter als bei § 5 Abs. 2.

### 4.1 Offenbaren personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

40. Zunächst ist zu prüfen, ob die Vertraulichkeit aus diesem Schutzgrund für Daten über die Freisetzung von Schadstoffen geltend gemacht wird. Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die Freisetzung von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden. Dies gilt nicht für Verbringungen.
41. Würden durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart?
- Handelt es sich um personenbezogene Daten?
  - würden sie durch das Bekanntgeben der Informationen offenbart?

42. Hat der Betroffene **zugestimmt**? Maßgeblich ist die Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber. Bei Zustimmung sind die Daten nicht als vertraulich zu behandeln.
43. **Abwägung:** Auch wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, können die Informationen dennoch übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Wichtiges Kriterium für die Abwägung dürfte insbesondere sein, ob die Daten bereits anderweitig veröffentlicht oder zugänglich sind.
44. *Beispiel: Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem sie im Rechtsverkehr auftritt. Die Firma kann auch den Namen des Inhabers beinhalten („Schreinerei Max Muster“). Auch eine Firma, die keine juristische Person bezeichnet, kann im Handelsregister eingetragen und damit öffentlich einsehbar sein. Dies könnte dagegen sprechen, den Namen des Betreibers vertraulich zu behandeln.*

#### 4.2 Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)

45. Würden durch das Zugänglichmachen der Informationen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt?
46. Die Vorschrift stellt auf das Zugänglichmachen ab (nicht auf das Bekanntgeben).
47. Beachte: Dieser Schutzgrund gilt auch für Freisetzungen von Schadstoffen. § 5 Abs. 3 S.2 gilt nur für die Gründe in Nr. 1 und 3.

#### 48. Abwägung:

#### 4.3 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

49. Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die Freisetzung von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.
50. Würden durch die Bekanntgabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht?
- Die Vorschrift stellt auf das Bekanntgeben ab (nicht auf das Zugänglichmachen)
  - Es handelt sich um eine gesetzliche Regelvermutung, die widerlegbar ist.
51. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.
52. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Allgemein bekannte Umstände und Vorgänge sind auch dann keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn der Inhaber sie als solche bezeichnet.
53. Im Hinblick auf diesen Schutzgrund ist die **Vermutung** § 5 Abs. 3 S. 3 zu beachten: Demnach hat die zuständige Behörde in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit
- übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind
  - und die betroffene Person bei der Übermittlung der Informationen im Einzelnen dargelegt hat, warum diese als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schützenswert sind.

54. Die Pflicht zur Darlegung im Rahmen der Regelvermutung ist wie folgt zu verstehen: Es handelt sich um eine Regelvermutung zu Gunsten des Betroffenen, nicht aber zu seinen Lasten:
- Legt der Betreiber die Gründe wie gefordert im Einzelnen dar, greift die Regelvermutung zu seinen Gunsten. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit des Betreibers auszugehen. Sie muss entweder die Vermutung widerlegen oder im nächsten Prüfungsschritt die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung vornehmen.
  - Macht ein Betreiber keine Angaben oder legt die Gründe nicht hinreichend im Einzelnen dar, greift die Regelvermutung nicht. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass der Betreiber nicht betroffen ist. Es bedeutet nur, dass die Behörde die Betroffenheit wie normal prüft, dabei z.B. den Betreiber zur Darlegung auffordert, und ggf. zur Abwägung gelangt.
55. Hat der Betroffene zugestimmt?
- Maßgeblich ist die Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber.
56. Abwägung: Auch wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, können die Informationen dennoch übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
57. Bei diesem Schutzgrund könnte die Erwägung besonders wichtig werden, ob die Daten bereits öffentlich zugänglich sind, etwa über Artikel 15 der IVU-RL (s.o.).

#### 4.4 Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

58. Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 dürfen Daten über die Freisetzung von Schadstoffen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.
59. Steuergeheimnis: *wie Statistikgeheimnis*
60. Statistikgeheimnis: s. § 16 BStatG und Landesstatistikgesetze.: „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind *von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind*, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist...“
- Das Statistikgeheimnis verpflichtet nur Amtsträger und besonders Verpflichtete, die mit der Durchführung von Statistiken betraut sind. Anders als bei Auskunftsansprüchen nach dem UIG ist es im Rahmen des PRTR kaum denkbar, dass dies auf Betreiber zutrifft. *Ein möglicher Anwendungsfall könnte allerdings die Veröffentlichung von Informationen zu diffusen Quellen sein.*
61. Hat der Betroffene zugestimmt?
- Maßgeblich ist die Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser nicht identisch ist mit dem Betreiber.
62. **Abwägung:** Auch wenn der Betroffene nicht zugestimmt hat, können die Informationen dennoch übermittelt werden, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.



#### 4.5 Verfahren für alle Schutzgründe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3

63. Die Entscheidung über Informationen, für die Schutzgründe gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 geltend gemacht werden, kann gem. § 5 Abs.1 S. 1 nur nach **Anhörung** der betroffenen Person getroffen werden. Diese ist nicht unbedingt identisch mit dem Betreiber.
64. Die Anhörung ist auch durchzuführen, wenn die Adresse der betroffenen Person im Ausland liegt. *Anhörung bedeutet allerdings nur die Gelegenheit zur Stellungnahme.*
65. Die Entscheidung ist der betroffenen Person bekanntzugeben.
66. Die Behörde darf die Informationen zudem gem. § 5 Abs.1 S. 1 erst nach Bestandskraft der Entscheidung an das UBA übermitteln.<sup>7</sup>
- Dies setzt voraus, dass die Behörde eine Entscheidung über die Übermittlung der Informationen in einer Form trifft, die in Bestandskraft erwachsen kann, d.h. als Verwaltungsakt.
  - Entscheidung durch VA bedeutet, dass die Vorgaben des VwVfG für das Verwaltungsverfahren zu beachten sind.
  - Die Entscheidung kann mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden. Dies kann den Eintritt der Bestandskraft erheblich verzögern.
67. Liegt ein Grund für die Nichtübermittlung der Informationen vor, sind gem. § 5 Abs. 4 die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.
68. Wird eine Information nicht übermittelt, gibt die zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 5 an, welche Art von Information aus welchem Grund nicht übermittelt wird.

## 5 Die Abwägung der Schutzgründe mit dem „öffentlichen Interesse“ bei der Prüfung der Vertraulichkeit

### 5.1 Hintergrund

69. § 5 PRTR-G eröffnet den Betreibern die Möglichkeit, dass vertrauliche Informationen unter bestimmten Voraussetzungen nicht an das Umweltbundesamt weitergeleitet werden (für Details siehe oben und Praxisleitfaden).
70. Zur Abwägung kommt es nur, wenn und soweit der Tatbestand einer der Schutzgründe gem. § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 gegeben ist. *Beispiel: Selbst wenn die Bekanntgabe von Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Verteidigung, könnte das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Freisetzung von Stoffen das öffentliche Interesse an der Verteidigung überwiegen. Welches Interesse überwiegt, hängt von der Gewichtung der beteiligten Gesichtspunkte ab (s.u.), wenn es um Leben und Gesundheit der Bevölkerung geht.*

### 5.2 Kriterien für die Abwägung

71. Kommt die Landesbehörde zur Abwägung mit dem „öffentlichen Interesse“, werden die öffentlichen Belange (§ 5 Absatz 2 ) bzw. die privaten Belange (§ 5 Absatz 3 ) gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen abgewogen. Im Folgenden wird dargelegt, welche Kriterien bei dieser Abwägung mit dem öffentlichen Interesse relevant sein können.

---

<sup>7</sup> Dies gilt gem. § 8 Abs. 3 SchadRegProtAG auch für den ersten Berichtszeitraum

72. Für die Abwägung lassen sich nur schwer abstrakte Kriterien nennen. Die genannten Kriterien sind nur Anhaltspunkte. Die Behörde muss die Abwägung jeweils im Einzelfall vornehmen.
73. Auf der einen Seite der Abwägung sind Ausmaß und Gewicht des Interesses zu bestimmen, das durch den jeweiligen Schutzgrund geschützt ist. Bei § 5 Abs. 2 sind etwa die nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Ein wichtiges allgemeines Kriterium dürfte sein, ob die Daten bereits anderweitig veröffentlicht oder zugänglich sind. In diesem Fall dürfte kaum ein Interesse an Vertraulichkeit gerade im PRTR bestehen.
74. Auf der anderen Seite der Abwägung ist das öffentliche Interesse daran zu berücksichtigen, dass die Informationen bekannt gegeben werden (zu Kriterien s.u.).

### 5.3 Inhalt des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe

75. Das **öffentliche Interesse** an der Bekanntgabe besteht vor allem aus den Gründen, aus denen das PRTR eingerichtet wird.
76. Dazu gehören die Gründe, die in der Präambel und Artikel 1 des UNECE-Protokolls genannt sind. Ebenfalls dazu gehören die Ziele, die in Erwägungsgründen der EG-PRTR-Verordnung 166/2006 genannt sind, insbesondere Erwägungsgrund 1-4 und 8. Daraus kann man folgende konkrete Inhalte des öffentlichen Interesses ableiten:
- Umweltbewusstsein steigern
  - Diskussion über Umwelt verbessern
  - Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltthemen und den Diskussionen verbessern
  - Verantwortung der Unternehmen
  - letztlich: dadurch bessere Umwelt

### 5.4 Mögliche Kriterien für die Gewichtung des öffentlichen Interesses

77. In jedem Einzelfall können je nach Schutzgrund unterschiedliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen und unterschiedliches Gewicht für die Abwägung haben. Das öffentliche Interesse daran, die Öffentlichkeit über Freisetzung / Verbringungen zu informieren, ist nicht in jedem Einzelfall gleich groß und wiegt in der Abwägung mit Schutzgründen nicht immer gleich schwer. Das gleiche gilt für das Interesse, dass durch die einzelnen Schutzgründe geschützt wird.
- Beispiel: Für die Bekanntgabe wäre ein gewichtiges Interesse, wenn die Informationen Leben und Gesundheit der Bevölkerung betreffen. Dagegen hätte das Interesse am Schutz des Namens (personenbezogene Daten gem. Art. 5 Abs. 3 Nr. 1) geringes Gewicht, wenn der Name bereits in anderen Quellen öffentlich zugänglich ist, etwa dem Handelsregister oder der Genehmigung (s.o. zur IVU-RL).
78. Folgende Gesichtspunkte können beispielsweise für die **Gewichtung** des öffentlichen Interesses bei der Abwägungsentscheidung eine Rolle spielen. Die Liste ist nicht abschließend.
- Beispiel: Dass die Emissionen genehmigt sind, ist kein Argument gegen das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung und gegen die Geheimhaltung. Die Genehmigung von Freisetzung und Verbringungen heißt nicht, dass kein öffentliches Interesse mehr daran besteht, diese zu veröffentlichen. Es ist vielmehr Zweck des PRTR, die Öffentlichkeit über solche Informationen auf neuen und einfachen Wegen zu informieren und dadurch zu beteiligen.

- Daraus, dass das PRTR ein "Emissionsregister" ist, kann man nicht schließen, dass die Behörde "immissionsseitige" Kriterien - d.h. die Auswirkungen der Freisetzungen - bei der Abwägung nicht berücksichtigen darf. Das PRTR ist zwar ein „Emissionsregister“ in Bezug auf die zu berichteten Informationen. Jedoch ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht allein vom Umfang der betreffenden Emissionen abhängig oder losgelöst von ihren Auswirkungen. Bei der Frage, wie schwer das öffentliche Interesse wiegt, über Freisetzungen und Verbringungen informiert zu werden, spielen vielmehr auch deren Auswirkungen eine Rolle.

#### **5.4.1 Gefährlichkeit des Stoffes (Um welche Stoffe handelt es sich?)**

- Werden Schwellenwerte überschritten (Maßstab hierfür könnte Anhang II der PRTR-VO sein)?
- Wie hoch ist der Grad der Gefährdung bzw. der Grad der bestehenden Belastung?
- Welche Umweltmedien sind von den Stoffen betroffen (Boden, Wasser, Luft)?

#### **5.4.2 Welche Region ist betroffen? Mögliche Bemessungsfaktoren:**

- von grundrechtlichen Schutzpflichten betroffene Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum
- Besiedlungsdichte
- Bevölkerungszusammensetzung (z.B. Kinder oder ältere Menschen sind möglicherweise besonders betroffen)

#### **5.4.3 Gebiet**

- Vorbelastung der Umwelt (lokal, regional)? *Eine hohe Vorbelastung könnte das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe weiterer Freisetzungen erhöhen.*
- Empfindlichkeit der Umwelt
- Gebietsart: Industriegebiet, Wohngebiet oder landwirtschaftlich genutztes Gebiet?
- Bei landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist zu überlegen, ob bzw. inwieweit die Lebensmittelkette durch die Stoffe beeinflusst wird.

#### **5.4.4 Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Registers**

- Kontrollfrage: Dient die Datenbank für Vergleiche und künftige Entscheidungen in Umweltfragen noch als zuverlässige Quelle?